



**Reglement über die Reserve
«Werterhalt Finanzvermögen»
der Politischen Gemeinde Grabs**

Reglement über die Reserve "Werterhalt Finanzvermögen" der Politischen Gemeinde Grabs

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (bzw. des Nachtrags vom 27. April 2016) als Reglement:

Reserve "Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen"

Art 1

a) Grundsatz

Die Reserve "Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen" dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2

b) Finanzierung

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 2% des Neuwertes der Liegenschaften in die Reserve "Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen" eingelegt. Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20% des Neuwertes der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Entnahmen aus der Reserve entsprechen dem baulichen Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Die Reserve wird nicht verzinst.

Reserve "Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen"

Art. 3

a) Grundsatz

Die Reserve "Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen" dient dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.

Art. 4

b) Finanzierung

In die Reserve "Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen" werden jährlich höchstens die Wertsteigerungen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt. Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10% des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Entnahmen aus der Reserve entsprechen höchstens den Wertverlusten der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 5

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 01. Januar 2017 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 02. November 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. November bis 27. Dezember 2016. Das Regelwerk bedarf keiner departementalen Genehmigung.

Anhang A

Anlagekategorien, Abschreibungsdauern und Aktivierungsgrenzen

Bilanzkontogruppen	Anlagekategorie	Abschreibungsdauer
Böden	Böden	Keine ¹
Strassen, Verkehrswege	Strassen, Verkehrswege	35 Jahre
	Brücken, Kunstbauten	70 Jahre
Wasserbau	Wasserbau	50 Jahre
Übrige Tiefbauten	Übrige Tiefbauten (z.B. Friedhöfe, Plätze)	40 Jahre
	Kanal- und Leitungsnetze	50 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Tiefbauten)	50 Jahre
	Hochbauten	
Hochbauten	Gebäude, Hochbauten (konventionelle Bauweise)	30 Jahre
	Gebäude Hochbauten (Leichtbauweise)	25 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Hochbauten)	30 Jahre
Waldungen, Alpen	Waldungen, Alpen	Keine
Mobilien	Mobilien	7 Jahre
	Maschinen	7 Jahre
	Fahrzeuge	8 Jahre
	Spezialfahrzeuge (Feuerwehr)	20 Jahre
	Hardware	5 Jahre
Anlagen im Bau	Anlagen im Bau im Verwaltungsvermögen	Keine
Übrige Sachanlagen	Übrige Sachanlagen	7 Jahre
Immaterielle Anlagen	Software	5 Jahre
	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5 Jahre
	Planungskosten	10 Jahre ²
	übrige immaterielle Anlagen	5 Jahre
Darlehen	Darlehen	Keine ³
Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen, Grundkapitalien	Keine ⁴
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge	Gemäss Anlagekategorie des finanzierten Objekts
Passivierte Anschlussbeiträge	Passivierte Anschlussbeiträge	15 Jahre

¹ Mit Ausnahme von Boden für Strassen, Wege, Brücken und Wasserbauten wird Boden nicht abgeschrieben.

² Nur Planungskosten, die keinem anderen Objekt zugeordnet werden können (z.B. Ortsplanung).

³ Darlehen werden grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sie werden dann wertberichtigt, wenn ihre Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist.

⁴ Beteiligungen und Grundkapitalien werden grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sie werden dann wertberichtigt, wenn ihre Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist.

Anhang B

Branchenspezifische Anlagekategorien und Abschreibungsdauern

Abweichend vom Anhang A werden die nachfolgenden branchenspezifischen Anlagekategorien und Abschreibungsdauern festgelegt

	Regelwerk	Herausgeber
Technische Betriebe		
Elektrizitätsversorgung	Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Wasserversorgung	Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
Ortsantennenanlage (CATV)	Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Betagtenheim Stütlihus	Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime	Verband für Langzeitpflege (KGL), Curaviva) H+, santésuisse

Aktivierungsgrenzen

Allgemeiner Haushalt	CHF 100'000.00
Spezialfinanzierung Abwasser	CHF 100'000.00
Technische Betriebe	CHF 100'000.00
Betagtenheim „Stütlihus“	CHF 20'000.00
Melioration Grabs	CHF 20'000.00